

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

**Beförderung einer Gesamtausgabe
der Quellschriften deutscher Geschichten des Mittelalters.**

Zweiunddreissigster Band.



Hannover und Leipzig.
Hahn'sche Buchhandlung.
1907.

Zur Erklärung des Titels LVIII. der Lex Salica (de chrenecruda).

Von Mario Krammer.

Hans Fehr hat vor kurzem in einer gewandt geschriebenen Untersuchung einen neuen Erklärungsversuch des vielumstrittenen Titels LVIII. der Lex Salica (de chrenecruda) gegeben¹. Der Inhalt dieses Titels ist bekanntlich folgender: Wer einen Menschen erschlagen hat und nicht genug Vermögen, d. h. Fahrhabe, besitzt, um das Wergeld zu bezahlen, soll mit zwölf Eideshelfern schwören, dass er weder über noch unter der Erde mehr besitze, also einen Offenbarungseid leisten. Hernach soll er in sein Haus eintreten, aus den vier Ecken des leeren Raumes Erde sammeln, auf die Schwelle treten und, den Blick nach innen gewandt, mit der linken Hand die Erde auf seine nächsten Verwandten werfen und endlich, nur mit einem Hemde bekleidet, ohne Gürtel und Schuhe, den Stab in der Hand, über den Zaun seines Hofes springen. Nun sind die Verwandten verpflichtet, den Rest des Wergelds aufzubringen; es werden zugleich Bestimmungen getroffen über die Art, wie sie ihrer Pflicht zu genügen haben. Von diesen sei hier nur eine genannt: wer zu arm ist, um den Rest ganz bezahlen zu können, werfe Erde auf einen reicheren Verwandten. Kann aber auch dieser nicht das Geforderte leisten, so soll der, welcher den Totschläger in seiner Hut hat, ihn an vier Gerichtstagen zum Loskauf anbieten. Kauft ihn dann niemand los, so soll er der gegnerischen Sippe mit seinem Leben büssen.

Nach Fehr wird durch den sogenannten 'Schollenwurf' — für den er mit Recht den Namen 'Erdwurf' vorschlägt — nicht, wie man bisher annahm, die Hufe des Totschlägers den Verwandten übertragen. Es wird durch

1) Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germ. Abt. XXVII (1906), 151—172.

diesen Akt kein Immobilienrechtsgeschäft vollzogen, 'der Titel 58 liefert kein Beispiel für die älteste Form der Auflassung' (S. 155). Es handelt sich allein um eine Uebergabe des Hauses, das aber nicht etwa als Wertobjekt, zur Entschädigung für die Zahlenden, tradiert wird. Durch den Erdwurf entäussert sich vielmehr der Totschläger des ihn beschützenden Hausfriedens und verschafft dadurch den Verwandten das Recht, ihn im Falle ihrer Zahlungsunfähigkeit der feindlichen Magschaft ausliefern zu können. Er übergibt sein Haus als 'den Mittelpunkt der Persönlichkeit im Rechtssinne' und damit diese selber voll und ganz seiner Sippe. Auf diese Weise ist sie, falls ihre Mittel nicht ausreichen sollten, gegen Rache oder Auspfändung von Seiten ihrer Gegner gesichert; sie kann ja den Schuldigen hingeben. Durch die 'Uebertragung der eigenen Persönlichkeit auf die Magschaft' verpflichtet er aber zugleich seine Verwandten zur Zahlung: er begründet ihre 'vermögensrechtliche Haftung und die persönliche Haftung seiner selbst' (S. 161 f.).

Von der Verwandtschaft haften Vater und Brüder 'nicht über die Erbenbusse, die Magen nicht über die Magenbusse hinaus', d. h. jeder Teil ist nur verpflichtet, je eine Hälfte des von dem Schuldigen nicht aufgebrachten Restes der Komposition zu zahlen. Eine subsidiäre Haftung des einen Teiles für den anderen besteht nicht (S. 169 f.).

Von den Ergebnissen Fehrs halte ich die letztgenannten, über die Art der Verwandtenverpflichtung — wobei sich Fehr mit Recht auf Titel LXII de compositione homicidii bezieht — im Ganzen für richtig, seinem Hauptresultat aber kann ich nur insofern zustimmen, als auch nach meinem Dafürhalten nicht eine Uebertragung der Hufe, sondern allein des Hauses durch den Erdwurf vollzogen wird. Dafür spricht die Art des Hergangs so deutlich, dass daran wohl kein Zweifel sein kann. Auch würde eine Uebertragung der Hufe an entferntere Verwandte ja dem Anfallsrecht der Vicinen zuwiderlaufen. Und selbst wenn man eine Durchbrechung dieses Rechts für den vorliegenden Ausnahmefall ansetzen wollte, so wäre doch nicht zu verstehen, warum die Hufe nicht als Zahlungsmittel verwandt wird, sondern anscheinend der Familie — wie ein Stammgut — um jeden Preis erhalten werden soll? (Vgl. auch Fehr S. 152 ff.).

Wenn nun aber nach Fehr durch den Erdwurf ein 'uneingeschränktes Zugriffsrecht der Verwandten auf den Missetäter' geschaffen wird, so fragt man sich, wie eine

derartige Handlung zugleich eine vermögensrechtliche Haftung der Magen begründen kann? Warum liefert die Sippe den Schuldigen daraufhin nicht gleich aus? Der Erdwurf schafft doch dazu sofort die Berechtigung, schutzlos hat sich der Totschläger ja in die Gewalt seiner Sippe begeben. Welche Rücksichten sollen diese bewegen, die neugeschaffene Rechtslage ihres Angehörigen erst später und nicht gleich auszunutzen?

Mir scheint eine andere Erklärung viel natürlicher. Offenbar soll durch den Erdwurf für die Verwandten eine Zwangslage, in der sie sich der Zahlungspflicht nicht entziehen können, geschaffen werden. Das geschah dadurch, dass mit jener Handlung der Totschläger seine nächsten Angehörigen an seiner Statt zu Eigentümern seines Hauses macht. Er selber verlässt dann förmlich Haus und Hof, ohne — ausser dem Hemd — an Fahrhabe irgend etwas mitzunehmen; man soll daraus ersehen, dass er bereits alles hingegeben hat, nur das kahle Haus lässt er den Seinen. Dieser Uebertragung aber bedurfte es, weil nach fränkischem Recht Aufforderungen zur Zahlung ebenso wie Vorladungen zum Gericht (vgl. Titel I und L) nur dann wirksam waren, wenn sie dem Betreffenden in oder bei seinem Hause zugestellt wurden. Aus dem Edictum Pistense von 864 (MG. Capit. II, 313) wissen wir, dass Grundbesitzer, deren Häuser von den Normannen niedergebrannt waren, damit einen 'Freibrief' für Uebeltaten erlangt zu haben glaubten, da man sie ja gerichtlich nicht belangen konnte (Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte I², 546).

Nach dem Erdwurf und dem exitus des Totschlägers konnte demnach die dabei ohne Zweifel anwesende Gegenpartei an die mit Erde Beworfenen an Ort und Stelle sofort eine rechtmässige Zahlungsforderung richten. Man kann sich nun den ganzen Hergang deutlich vergegenwärtigen. Zwischen Haus und Zaun stehen die Verwandten, ausserhalb des Zaunes die Gegner. Der Erdwurf erfolgt, der Totschläger verlässt das Haus und springt über den Zaun. Innerhalb desselben bleiben seine Verwandten; gegen sie erhebt jetzt die feindliche Sippe ihre Forderung. Weigern sie sich zu zahlen, so kann gegen sie mit Hilfe des Grafen eingeschritten werden.

Die symbolische Handlung ist also notwendig, damit, nachdem der Schuldige das Seine getan hat, nun seine Sippe zu der des Erschlagenen in rechtliche Beziehung

und so der Konflikt zu friedlichem Austrag gebracht werden kann.

Wenn Fehr nach alledem mit seinem Endresultat das Rechte nicht getroffen haben dürfte, so hat er doch durch seine Kritik der bisherigen Anschauung und durch den Hinweis auf das Haus als Gegenstand der Uebertragung einem Verständniss des berühmten Titels die Wege gebahnt.

Ueber die Frage, warum in diesem Titel und dem folgenden LIX de alodis unter den mütterlichen Verwandten die soror matris voransteht, hoffe ich baldigst eingehend handeln zu können.
